



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 21/2015

15. Juli 2015

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Bebauungsplan 1030 - Am Cleefkothen / Carl-Schurz-Straße - 2. Änderung	2
• Bebauungsplan 763 - Spitzenstraße -; Bauleitplanverfahren 1140 - Spitzenstraße / Langerfelder Straße -; 51. Berichtigung des Flächennutzungsplans	4
• Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1194 V - südlich Lüttringhauser Straße -	7
• Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. Wahl des Oberbürgermeisters am 13. September 2015, hier: Tagesordnung des Wahlausschusses für die Sitzung am 28.07.2015	9
• Tierseuche – Amerikanische Faulbrut bei Bienen – Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 08.12.2014	10
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	11
• Öffentliche Zustellungen	12

Hinweis:

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:

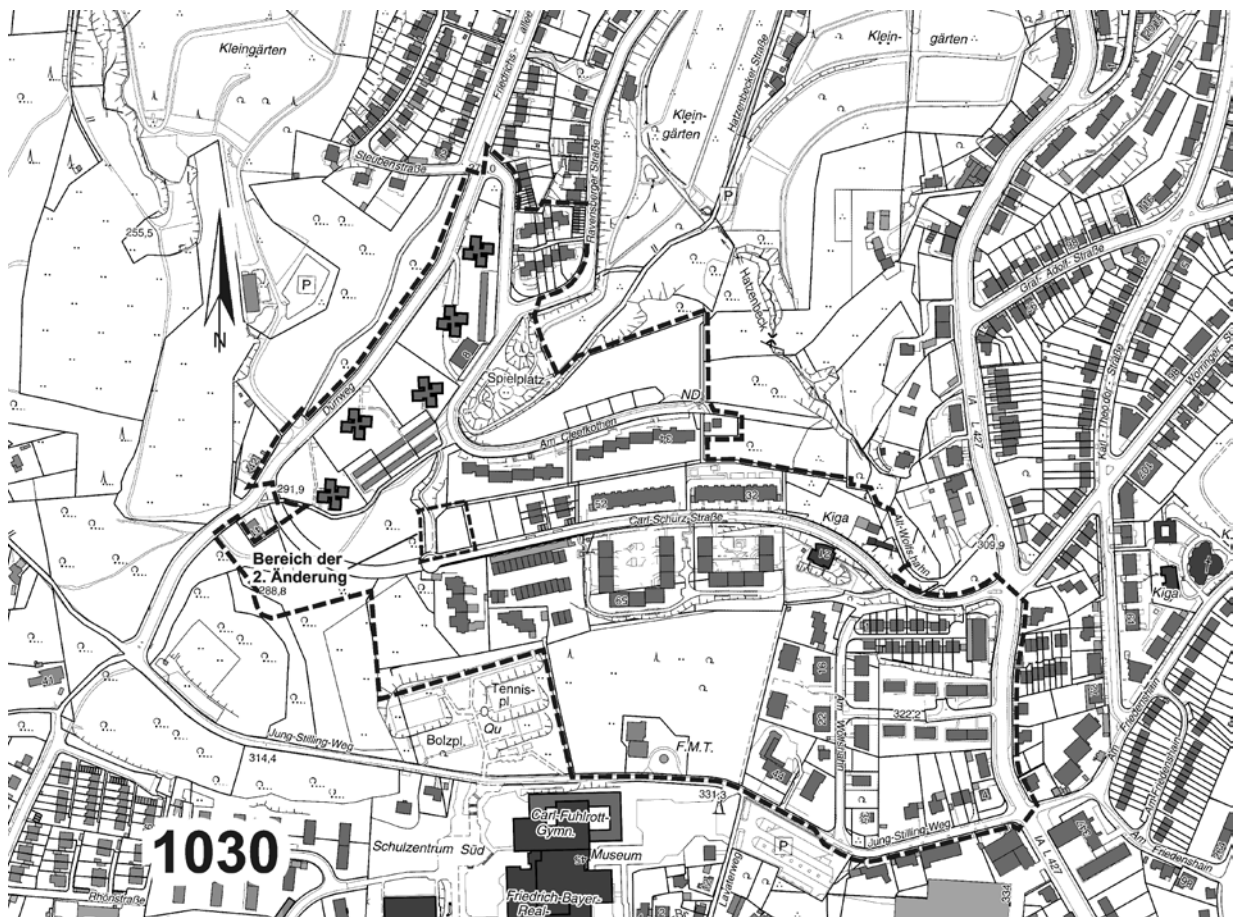
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Bebauungsplan 1030 - Am Cleefkothen / Carl-Schurz-Straße - 2. Änderung

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 22.06.2015 den Bebauungsplan 1030 - Am Cleefkothen / Carl-Schurz-Straße - 2. Änderung als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich der 2. Änderung erfasst im Stadtbezirk Elberfeld einen Bereich nördlich der Carl-Schurz-Straße und umfasst das Flurstück 330, das städtische Flurstück 315 sowie Teilbereiche der städtischen Flurstücke 317 und 341.

Planungsziel: Anpassung des derzeit gültigen Planungsrechtes an die bestehende Situation vor Ort.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung, im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C - 078, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20.11.2014 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1748), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den oben genannten Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nummer 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der oben genannten Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindeordnung NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW, Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen NRW 2023 zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 2015, Seite 203), beim Zustandekommen des oben genannten Bauleitplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 09.07.2015

i.V.

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung zur Aufhebung von Bauleitplänen

Bebauungsplan 763 - Spitzenstraße - Bauleitplanverfahren 1140 –Spitzenstraße/Langerfelder Straße – 51. Berichtigung des Flächennutzungsplans-

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 11.06.2015 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung zur Aufhebung des Bebauungsplans 763 - Spitzenstraße - sowie die Aufhebung des Bauleitplanverfahrens 1140 – Spitzenstraße/Langerfelder Straße – zusammen mit der 51. Berichtigung des Flächennutzungsplans gefasst:

1. Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes 763 – Spitzenstraße - erfasst einen Bereich von der Ortsmitte aus westlich der Spitzenstr. bis einschließlich Hausnr. 29 und nördlich der Langerfelder Str. bis einschließlich Hausnr. 131 gelegen und in Verbindung der hinteren Grundstücksgrenzen verlaufend, wie in der Anlage 01 kenntlich gemacht.
2. Die Aufstellung zur Aufhebung des Bebauungsplanes 763 - Spitzenstraße – wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Absatz 1 BauGB beschlossen.
3. Das Planverfahren wird als Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
4. Von der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB wird abgesehen. Die eingereichten Bebauungskonzepte werden in der Bezirksvertretung vorgestellt.
5. Der Aufstellungsbeschluss vom 16.06.2009 zum Bauleitplanverfahren 1140 – Spitzenstraße/Langerfelder Straße – wird zusammen mit der 51. FNP- Berichtigung aufgehoben.
6. Der angrenzende Bebauungsplan 774 – westlich Spitzenstraße - mit den Gewerbegebietsfestsetzungen soll in einem gesonderten Bebauungsplanverfahren vor Abschluss des Aufhebungsverfahrens gemäß Punkt 1. und 2. und des Genehmigungsanspruches nach § 34 BauGB aufgehoben werden. Dies soll im Rahmen eines neuen Bauleitplanverfahrens zur Steuerung der wohnbaulichen Entwicklung auf Grundlage des am 12.02.2014 beschlossenen Rahmenplanes (VO/1060/13) vollzogen werden.



Planungsziel: Rückentwicklung des Planungsrechtes zur Ermöglichung von wohnbaulicher Entwicklung.

Die öffentliche Auslegung der genannten Bauleitpläne erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 11.06.2015 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 09.07.2015

i.V.

gez.

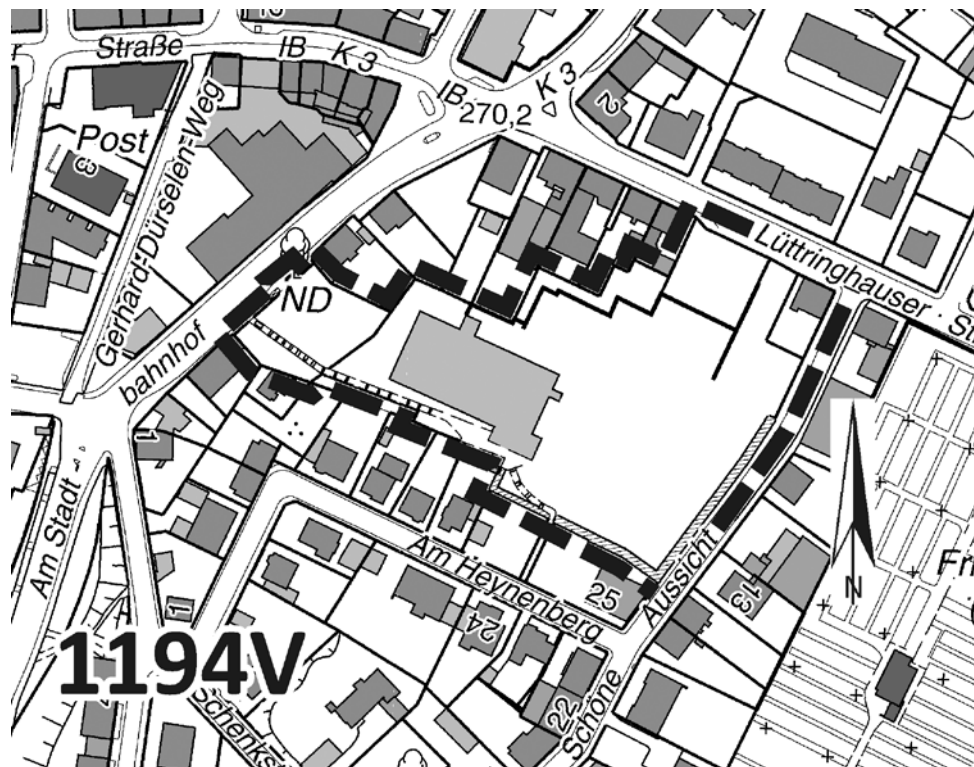
Dr. Slawig
Stadtdirektor

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1194 V - südlich Lüttringhauser Straße -

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 22.06.2015 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1194 V - südlich Lüttringhauser Straße als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasst die Flächen des Lebensmittelmarktes. Die östlich und westlich der vorhandenen Einfahrt zum Lebensmittelmarkt liegenden, einzelnen Grundstücke, Flur 18, Flurstücke 336 (in Teilen), 337 und 338, werden gemäß § 12 Absatz 4 BauGB in den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1194 V einbezogen.

Planungsziel: Erweiterung der Verkaufsfläche eines Discounters in Wuppertal - Ronsdorf.

Der Flächennutzungsplan wurde im Wege der Berichtigung unter der Nummer 86B gemäß § 13a Absatz 2 BauGB angepasst.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung, im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C - 078, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20.11.2014 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1748), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den oben genannten Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nummer 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der oben genannten Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindeordnung NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW, Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen NRW 2023 zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 2015, Seite 203), beim Zustandekommen des oben genannten Bauleitplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 09.07.2015

i.V.

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Bekanntmachung

Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. Wahl des Oberbürgermeisters am 13. September 2015

Am Dienstag, den 28. Juli 2015, findet im Rathaus, 2. Etage, Raum A-232, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal-Barmen, die erste Sitzung des Wahlausschusses für die Oberbürgermeisterwahl 2015 statt. Die Sitzung beginnt um 16.00 Uhr.

Tagesordnung

1. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer durch den Wahlleiter
2. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Entscheidung über deren Zulassung

Die Sitzung ist öffentlich.

Wuppertal, den 2. Juli 2015

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor



Stadt Solingen • Der Oberbürgermeister • 39-3 • 42601 Solingen

Bergisches Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Remscheid Solingen Wuppertal

Gebäude	Dorper Str. 26 42651 Solingen
Zimmer	207
Telefon	0212 290-2590 o. 2596
Fax	0212 290-2594
e-mail	veterinaeramt@solingen.de
Es berät Sie	Frau Dr. Cirocki
Sprechzeiten	nach Vereinbarung

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
39-3-NC-W-H-21623

Datum
06.07.2015

Tierseuche

Amerikanische Faulbrut bei Bienen

Aufhebung meiner Allgemeinverfügung vom 08.12.2014

Hiermit wird Folgendes bekannt gegeben und verfügt:

Aufgrund des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen in Wuppertal im Ortsteil Beyenburg/Hebringhausen wurde um den Ausbruchsbetrieb ein Sperrbezirk errichtet.

Nachdem in allen im Sperrbezirk ansässigen Betrieben Untersuchungen auf den Erreger der Amerikanischen Faulbrut mit negativem Befund durchgeführt wurden, gilt die Tierseuche in dem eingerichteten Sperrbezirk als erloschen.

Daher hebe ich meine Allgemeinverfügung vom 08.12.2014 mit sofortiger Wirkung auf.

Im Auftrag

Dr. Cirocki
-Amtstierärztin-

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nr. 3010703191, Nr. 3010703209, Nr. 3010131120
Nr. 3011099698, Nr. 3011099714, Nr. 3011099706
Nr. 3010131161, Nr. 3426036483, Nr. 3011485236
Nr. 3011092701, Nr. 3427918572, Nr. 3428279230
Nr. 3428383396, Nr. 3421490578, Nr. 3011228065

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 09.07.2015

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nr. 3010722530, Nr. 3442282822

Wuppertal, den 09.07.2015

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) erhältlich im

Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)